

Diversity — Herausforderungen und Ansätze für die Akkreditierung

Diversity im Hochschulkontext

- Studierende (demographische Diversität, div. Lebenslagen, div. Kompetenzen und Vorerfahrungen)
- Lehrende
- Institutionen (Hochschultyp, jeweiliges Profil, spezifische Region)
- Entscheidungsinstanzen
- Gutachter:innen in Akkreditierungsverfahren
- uvm.

Normativer und rechtlicher Rahmen

„Quality Education: Ensure inclusive and equitable quality education and promote lifelong learning opportunities for all.”

SDG 4, Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Normativer und rechtlicher Rahmen

- Bologna-Prozess: **Social Dimension**

bspw. Paris Communiqué 2018:

“We therefore commit to developing policies that encourage and support higher education institutions to fulfil their **social responsibility** and contribute to a more cohesive and inclusive society through enhancing **intercultural understanding, civic engagement and ethical awareness**, as well as ensuring **equitable access to higher education**.”

“In order to meet our commitment that the student body entering and graduating from European higher education institutions should **reflect the diversity of Europe’s populations**, we will improve **access and completion by under-represented and vulnerable groups**.”

- European Standards and Guidelines: **Student-centred learning**

Normativer und rechtlicher Rahmen

Grundgesetz Art. 3:

„(1) **Alle Menschen** sind vor dem Gesetz gleich.

(2) **Männer und Frauen** sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines **Geschlechtes**, seiner **Abstammung**, seiner **Rasse**, seiner **Sprache**, seiner **Heimat** und **Herkunft**, seines **Glaubens**, seiner **religiösen oder politischen Anschauungen** benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner **Behinderung** benachteiligt werden.“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Landeshochschulgesetze, bspw. § 3 Abs. 4-6 HG NRW:

„(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der **Gleichberechtigung von Frauen und Männern** in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen tragen der **Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management)** sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Landeshochschulgesetze, bspw. § 3 Abs. 4-6 HG NRW:

„(5) Die Hochschulen wirken an der **sozialen Förderung der Studierenden** mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit **Behinderung oder chronischer Erkrankung** oder mit **Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern**. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Landeshochschulgesetze, bspw. § 3 Abs. 4-6 HG NRW:

„(6) Die Hochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die **besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.**“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Musterrechtsverordnung bzw. jeweilige Studienakkreditierungsverordnung der Länder:

„§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Musterrechtsverordnung bzw. jeweilige Studienakkreditierungsverordnung der Länder:

„§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur **Geschlechtergerechtigkeit** und zur Förderung der **Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen**, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Normativer und rechtlicher Rahmen

Musterrechtsverordnung bzw. jeweilige Studienakkreditierungsverordnung der Länder:

„§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule **verfügt über Konzepte** zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der **Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.**“

Herausforderungen

- Die konkrete Umsetzung auf *Studiengangsebene* wird selten beschrieben und bewertet.
- Kriterium benennt keine festen Indikatoren bzgl. der Güte von Konzepten
- In der Praxis werden selten Auflagen und wenige Empfehlungen ausgesprochen.
- teilweise generische Texte in Akkreditierungsberichten, die kaum eine tiefe Auseinandersetzung erkennen lassen
- einige Diversitydimensionen werden wenig adressiert; enges Diversityverständnis
- Potenzialperspektive von Diversity wird in Akkreditierungsberichten selten sichtbar

Herausforderungen

- hohe Abhängigkeit von den jeweiligen Gutachter:innen, welches Gewicht dieses Kriterium erhält
- Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Studierende mit Behinderung sind selten in die Studiengangsentwicklung einbezogen. Bei dezentralen Gleichstellungsbeauftragten gibt es auch strukturelle Herausforderungen (selten Freistellungen, Tätigkeit hauptsächlich in Berufungsverfahren).
- Wie divers sind die Gruppen der Gutachter:innen und jeweiligen Entscheidungsinstanzen?

- § 15 gehört zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien und ist somit fester Bestandteil jeder Akkreditierung
- diversitätsorientierte Studiengangsgestaltung zeigt sich auch in anderen Kriterien:
 - Flexibilisierung des Studiums, (stud.-zentrierte) Lehr- und Lernformen, Prüfungssystem, Studiengänge mit besonderem Profilanspruch, Beratungsangebote, Qualifikationsziele
- keine festen Indikatoren durch den Gesetzgeber öffnet den Raum, der von Akteuren ausgestaltet werden kann: Peer-Review bedeutet Macht der Gutachter:innen (durch z.B. Empfehlungen)

Ansätze

- offene reflexive Fragen stellen: Welches Diversityverständnis haben die Studiengangsverantwortlichen? Gibt es Ziele? Welche spezifischen Herausforderungen und unterrepräsentierte Gruppen gibt es in diesem Studiengang? Welche Maßnahmen werden ergriffen? Werden diese evaluiert? Wie wird mit Kennzahlen umgegangen? Wird der Kompetenzerwerb mitgedacht? Wo bleibt die Institution in der Entwicklung stehen und warum?
- systemakkreditierte Hochschulen setzen sich teilweise eigene hohe Standards jenseits der MRVO

Diversity — Herausforderungen und Ansätze für die Akkreditierung
